

GRSR Antrag

Keine Verbindung von Stellungnahme und Begründungsbericht

Antrag

Art. 60 Abs. 4 a (neu):

Eine Verbindung der Stellungnahme (Motionsantwort) mit dem Begründungsbericht ist nicht möglich.

Begründung

Es kommt immer wieder vor, dass der Gemeinderat in seiner Stellungnahme, für eingereichte Motionen mit Richtliniencharakter, beantragt, die Stellungnahme zugleich als Begründungsbericht gelten zu lassen. Das geschieht über einen expliziten, zusätzlichen Antrag, oder auch, in dem die Verbindung an die Erheblicherklärung geknüpft wird. Vgl. Antrag in 2025.SR.0031:

“Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Begründungsbericht.”

Im Falle von Postulat und Prüfungsbericht ist eine Verbindung, gemäss Art. 61 Abs. 7 GRSR, grundsätzlich möglich. In diesem Fall stimmt der Stadtrat zuerst über die Annahme des Postulats ab. Wird das Postulat überwiesen, entscheidet der Stadtrat, ob der Prüfungsbericht angenommen wird. Für Richtlinienmotionen gibt es keine entsprechende Regelung. Es ist lediglich möglich, gemäss Art. 59 Abs. 6 GRSR, eine Abschreibung der Motion zu beantragen, wenn diese zum Zeitpunkt der Überweisung bereits erfüllt sein sollte. Somit muss davon ausgegangen werden, dass Richtlinienmotionen, deren Stellungnahmen als Begründungsbericht fungieren, zum Zeitpunkt ihrer Erheblicherklärung, auch gleich erledigt sind, da sie dem Stadtrat so auch zur Kenntnis gebracht worden sind.

Aus dem gesagten lässt sich feststellen, dass eine Stellungnahme des Gemeinderats nicht als Begründungsbericht gelten kann:

- 1) Eine Stellungnahme hat einen anderen Gegenstand als der Begründungsbericht. Formal wie materiell ist die Stellungnahme zu einer Richtlinienmotion nicht dasselbe wie deren Begründungsbericht. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Abstimmung. Im Begründungsbericht geht es schliesslich darum zu begründen, inwieweit der Gemeinderat der Motion mit Richtliniencharakter, nach deren Erheblicherklärung, folgen will. (Art. 60 Abs. 6 GRSR) Es wäre ungereimt, bereits in der Stellungnahme darauf einzugehen, was der Gemeinderat gedenkt (nicht) umzusetzen, bevor der Rat überhaupt entschieden hat, ob er den Vorstoss erheblicherklären möchte. Im Extremfall würde die ganze Prozedur zur Farce, da der Gemeinderat in seiner Beurteilung des Geschäfts die Meinung des Rates nicht einmal mehr formal einfließen lassen würde.
- 2) Die Debatte und Erheblicherklärung würde obsolet. Würde die Stellungnahme als Begründungsbericht fungieren, wäre es, rein logisch, unerheblich, ob die Motion mit Richtliniencharakter erheblich erklärt würde oder nicht. Damit würde das Instrument der Richtlinienmotion faktisch ad absurdum geführt. Ein Instrument, welches durch das Volk

in der Gemeindeordnung verankert wurde und für einen gestärkten Parlamentarismus steht.

- 3) Es fehlt die rechtliche Grundlage. Wie oben angedeutet, gibt es für Motionen keine Regelungen die eine Verbindung der Stellungnahme mit dem Begründungsbericht erlauben würden. Besonders störend ist, dass, gegenüber Postulaten, Motionen nach Kenntnisnahme des Begründungsberichts bereits erledigt sind. Damit wird der Rat um die dazugehörige Debatte gebracht. Es bräuchte - wenn überhaupt - eine klare Regelung die vorschreibt, dass eine Verbindung in jedem Fall gesondert und nach Erheblicherklärung durch den Stadtrat, beschlossen werden müsste. Es stellt sich aber aus obigen Gründen die Frage, ob es überhaupt im Sinne des Stadtrat sein kann, dass eine Stellungnahme bereits als Begründungsbericht gelten kann. Möchte der Gemeinde- oder Stadtrat die Behandlung von Richtlinienmotionen verkürzen, steht der Antrag auf jederzeit Abschreibung offen.

12. Februar 2026



Raffael Joggi

Fraktion AL/PdA/TIF